

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2021/FVA/018) vom 15.03.2021

Tagesordnung

- 1) Bekanntgaben
Auftragsvergaben
- 2) Antrag auf Beitritt zum Netzwerk der deutschen Biostädte
Empfehlungsbeschluss
- 3) Antrag FDP vom 06.01.2021 „Zwei verkaufsoffene Sonntage nach Öffnung des Einzelhandels“
- 4) Marktgebührensatzung
Empfehlungsbeschluss
- 5) Berichte und Anfragen

TOP 1 Bekanntgaben

Auftragsvergaben

Anwesend: 12

13	25.02.2021	65	Generalsanierung Asamgebäude (P1), TP2	Erdarbeiten Drainage, Los 2-4	Wall Bau, 86556 Kühbach	43.366,84
14	25.02.2021	65	Generalsanierung Asamgebäude (P1), TP2	Restaurierung Innenputz 1.-2. OG	Universal-Putz-GmbH, 09356 St.-Egidien	87.733,24
15	02.03.2021	65	KJM-Neubau KiTa in Lerchenfeld	Erdarbeiten	Strabit GmbH & Co. KG, 84109 Wörth a.d. Isar	104.222,84

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2021/FVA/018) vom 15.03.2021

16	03.03.2021	65	SWL-Städtisches Mehrgenerationenwohnen Lerchenfeld	Fensterarbeiten	Probat Bau AG, 85622 Feldkirchen-München	24.569,31
17	04.03.2021	65	Generalsanierung Asamgebäude (P1), TP3	Gebäudeautomation	Albrecht Gebäudeautomation GmbH & Co. KG, 4020 Linz AUT	666.741,05
18	09.03.2021	65	SPS - Neubau Steinparkschulen	Klinkerarbeiten Fassade	Klinker Kuntz GmbH, 98693 Ilmenau	1.847.037,29
19	11.03.2021	65	VHS, Kammergasse 12	Elektroarbeiten Beleuchtung	Elektroinstallationsgesellschaft Schlegl mbH, 85417 Marzling	37.621,20
20	11.03.2021	65	KJM-Neubau KiTa in Lerchenfeld	Baumeisterarbeiten	X.Riebel Bauunternehmung GmbH & Co. KG, 87719 Mindelheim	1.032.821,78
21	12.03.2021	65	SWL-Städtisches Mehrgenerationenwohnen Lerchenfeld	Spezialtiefbauarbeiten NA 3, NA 4 und NA 5	Wadle Bauunternehmung GmbH, 84051 Essenbach OT Altheim	3.184.046,46

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2021/FVA/018) vom 15.03.2021

TOP 2 Antrag auf Beitritt zum Netzwerk der deutschen Biostädte

Anwesend: 13

I. Sachbericht des Fachamtes

Beitritt der Stadt Freising zum Netzwerk der deutschen Biostädte

Die Agenda21 Gruppe „Biostadt Freising“ hat bereits Mitte 2019 den Antrag gestellt, dass die Stadt Freising dem Netzwerk der deutschen Biostädte (www.biostaedte.de) beitrifft. Dieses Netzwerk setzt sich zum Ziel, den Ökolandbau, die Weiterverarbeitung und die Nachfrage nach Bio-Lebensmitteln mit kurzen Transportwegen und regionaler Wertschöpfung verstärkt zu fördern. Mittelfristig soll auch die Verwendung weiterer ökologischer und fair gehandelter Bio-Produkte (z.B. Textilien, Naturkosmetik), möglichst mit kurzen Transportwegen, vorangebracht werden.

Details dazu können der beigefügten Kooperationsvereinbarung entnommen werden.

Nachdem der Beitritt auch die Benennung einer Stelle bzw. Ansprechperson für sämtliche Fragen der Zusammenarbeit voraussetzt, wurde von Seiten der Verwaltung mangels eigener Kapazitäten der Kontakt zur Öko-Modellregion Ampertal gesucht.

Mitte Februar 2021 wurde von der dortigen Projektmanagerin, Frau Theresa Hautzinger (nach Abklärung in den dortigen Gremien) rückgemeldet, dass sie diese Funktion übernehmen kann.

Beschluss Nr. 48 /18a

Anwesend: 14

Für: 14 Gegen: 0 den Antrag:

Der Stadtrat beschließt den Beitritt zum Netzwerk deutscher Biostädte.

Die Position der Ansprechperson gem. § 4 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung wird von der Ökomodellregion ILE Ampertal übernommen.

Die Verwaltung wird mit der Abwicklung der entsprechenden Vereinbarungen beauftragt.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2021/FVA/018) vom 15.03.2021

TOP 3 Antrag FDP vom 06.01.2021 „Zwei verkaufsoffene Sonntage nach Öffnung des Einzelhandels“

Anwesend: 14

I. Sachbericht des Fachamtes

Antrag des Stadtrates Dr. Jens Barschdorf auf zwei verkaufsoffene Sonntage nach Öffnung des Einzelhandels

Dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung lag ein entsprechender Antrag vor. Da eine wesentliche Begründung des Antrages zwar auf die Zeit nach Einschränkungen durch die Pandemie abzielt, entsprechende Beurteilungen und Planungen allerdings bereits jetzt erfolgen müssten, wird der Antrag dem Gremium bereits jetzt vorgelegt.

Des Weiteren liegt uns ein Antrag der City- und Centermanagement Weimar GmbH vor, in dem unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelung zwei verkaufsoffene Sonntag am 03.10.2021 und 05.12.2021 im Bereich der Schlüterhallen beantragt/vorgeschlagen werden.

Aktuelle Situation für Freising:

Gemäß § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Satz Nr. 1 LadSchlG (Allgemeine Ladenschlusszeiten an Sonn- und Feiertagen) Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Von dieser Möglichkeit hat die ermächtigte Kommune (Stadt Freising) mittels geforderter Rechtsverordnung Gebrauch gemacht.

Mit Verordnung der Stadt Freising über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass von Märkten vom 5. Dezember 2014 wurde festgelegt, dass anlässlich der stattfindenden Märkte „Palmdult“ (2. Sonntag vor dem Palmsonntag) sowie „Kirchweihdult“ (2. Sonntag vor dem Kirchweihsonntag) sämtliche an das jeweilige Marktgeschehen angrenzenden Verkaufsstellen in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein dürfen. Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Handelszweige erlassen.

Der Umgriff des jeweiligen Marktgeschehens ergibt sich aus einem der Verordnung beiliegenden Plan, der das Gebiet nördlich der Bahn, östlich der Saar-/Johannis-/Wippenhauser Straße, südlich der Kammergasse und westlich der Isarstraße umfasst.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2021/FVA/018) vom 15.03.2021

Rechtliche Würdigung im Zusammenhang mit dem Antrag des Stadtrates Dr. Jens Barschdorf:

Gemäß LadSchIG wäre grundsätzlich noch die Öffnung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen möglich. Hierzu müsste allerdings die Verordnung der Stadt Freising geändert oder ergänzt werden, da sich diese an den beiden Dulten orientiert.

Die städt. Verordnung legt zudem die räumliche Beschränkung des Umgriffs der Verkaufsstellen fest. Ein oder zwei Märkte in der Luitpoldanlage führen hierbei nicht zu einem genehmigungsfähigen Ergebnis, da sich die Luitpoldanlage zum einen nicht im Umgriffsplan befindet und ein räumlicher Zusammenhang mit den Innenstadtgeschäften nicht vorliegt.

Nach unserer Verordnung ist es möglich, an den beiden Marktsonntagen auch in einem anderen Teil der Stadt Freising ebenfalls Märkte stattfinden zu lassen. Hierdurch wird deren Umgriff in der jeweiligen Marktfestsetzung gem. § 69 GewO definiert. Die stattfindenden Einzelmärkte müssen jedoch einen Bezug zueinander vermitteln.

D. h., nur an den beiden festgesetzten Dulttagen könnten auch in anderen Bereichen gleiche Veranstaltungen stattfinden, was bisher auch schon im Bereich des Steincenters geschehen ist.

Für eine Ladenöffnung an Sonntagen muss zudem nicht das wirtschaftliche Interesse der festen Verkaufsstellen einer Stadt, sondern das Marktgeschehen im Vordergrund stehen. Wichtig ist, dass der Shoppinggedanke nicht im Vordergrund stehen darf und die Einkaufsmöglichkeiten lediglich anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen zur Versorgung der Besucher*innen führen dürfen. Die „Hauptattraktion“ muss also eine Messe o. ä. bleiben und die Öffnung der Einkaufsmöglichkeiten darf nur einen Bonus darstellen, und dies an maximal 4 Tagen im Jahr.

Mit Urteil vom 24.05.2017, das in einem Normenkontrollverfahren erging, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zwei Verordnungen einer bayerischen Großstadt für nichtig erklärt, mit denen das sonntägliche Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass zweier Festveranstaltungen erlaubt werden sollte. Der VGH hat auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts seine Rechtsprechung fortgeführt, wonach zum einen nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für eine ausnahmsweise Ladenöffnung sein können. Die Kommune, die eine solche Ladenöffnung erlauben will, muss hierzu eine fundierte Prognose zur Menge der jeweils durch das Fest einerseits bzw. die Ladenöffnung andererseits zu erwartende Besucher, zum räumlichen Umkreis der „Festwirkung“ sowie dazu erstellen, ob diese „Festwirkung“ in einem angemessenen Verhältnis zu derjenigen Wirkung steht, die mit dem typischen „werktaglichen geschäftigen“ Charakter einer Ladenöffnung verbunden ist.

Zur Begründung ihres Antrags machte die Antragstellerin im Wesentlichen geltend, die Verordnung sei offensichtlich rechtswidrig; die Voraussetzungen für eine Zulassung der Öffnung der Geschäfte in den jeweils geregelten Umfängen an den beiden Sonntagen im Jahr 2018 lägen nicht vor. Die Rechtswidrigkeit folge allein schon daraus, dass die Antragsgegnerin keine hinreichende Prognose bezüglich der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltungen angestellt habe und damit das ihr eingeräumte Ermessen nicht genutzt habe. Im vorliegenden Fall sprach die Zahl der insgesamt rund 200 Geschäfte im Bereich der Altstadt, im Verhältnis zu den rund 30 Ständen des Street Food Festivals gegen eine prägende Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung bezogen auf das gesamte Stadtgebiet.

Rechtliche Würdigung im Zusammenhang mit dem Antrag der City- und Centermanagement Weimar GmbH:

Auch hier ist aufgrund des ersten beantragten Veranstaltungssonntags (Thema: Tage des Sports) am 03.10.2021 eine Abdeckung durch die Verordnung der Stadt Freising zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen derzeit nicht gegeben.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2021/FVA/018) vom 15.03.2021

Für das Zusammentreffen des verkaufsoffenen Sonntages mit dem Feiertag 03.10.2021 werden aus rechtlicher Sicht erst einmal keine Bedenken gesehen. Allerdings fehlen für eine positive Entscheidung unabhängig der Rechtsverordnung sämtliche Prognosewerte.

Die Durchführung eines weiteren verkaufsoffenen Sonntags (Thema: Schlüter Hallen Adventsmarkt) scheidet aus rechtlichen Gründen aus, da nach § 14 Abs. 3 LadSchIG Sonn- und Feiertage im Dezember allgemein nicht freigegeben werden können.

Praktische Würdigung zur Durchführung weiterer Veranstaltungen mit begleitenden verkaufsoffenen Sonntagen:

Momentan bietet die Stadt Freising durch das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung als Veranstalter der Dulten 2-mal im Jahr den verkaufsoffenen Sonntag an. In den Monaten März und Oktober haben die Einzelhändler dadurch zusätzliche Umsätze.

Weitere Dultsonntage sind sehr schwierig zu organisieren, da die guten Beschicker in ihrer Wochenendplanung bereits ausgebucht sind und somit keine weiteren Tage für uns zur Verfügung stehen.

Des Weiteren muss darauf geachtet werden, unserem anspruchsvollen Publikum gerecht zu werden und interessante und zuverlässige Stände anzuwerben. Ebenso sind die damit verbundenen Kosten sowie der Arbeits- und Personalaufwand (Planung, Organisation und Sicherheit) zu berücksichtigen.

Möglicherweise ist es vernünftiger vorhandene Veranstaltungen wie zum Beispiel den Rosenmarkt oder Kinderspaßtag durch einen verkaufsoffenen Sonntag begleiten zu lassen.

Wie die Vergangenheit gezeigt hat, ist es selbst bei den traditionellen Dulten schwierig, diese in der Relation als Hauptattraktion für einen verkaufsoffenen Sonntag zu sehen.

Die erfolgte Rechtsprechung erfolgte aufgrund von Klagen Beschäftigter (Vertreten durch die Gewerkschaften) und auch einem Diözesanverband der Katholischen Arbeitnehmerbewegung. Hier besteht insbesondere die Gefahr, auch „Traditionsmärkte“ bei Nichteinhaltung der rechtlichen Vorgaben künftig nicht mehr durch geöffnete Sonntage begleitet werden können.

Da Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen, die zusammen mit einem verkaufsoffenen Sonntag abgehalten werden, in unmittelbarer Nähe zueinanderstehen müssen, ist eine Ausweitung in andere Bereiche äußerst schwierig. Diese Gegebenheiten kann nicht erfüllt werden, wenn zum einen eine Veranstaltung in der Luitpoldanlage angeboten und zum anderen ein verkaufsoffener Sonntag in der Innenstadt abgehalten wird. Unattraktiv ist die Luitpoldanlage als Austragungsort für unsere Marktbesucher. Hierfür erhalten wir von dieser Seite leider keine Akzeptanz, wenn sie abseits der eigentlichen Hauptströme ihren Markt veranstalten.

Hinsichtlich anderer Veranstalter wurde zwischenzeitlich mit der Aktiven City gesprochen.

Hierzu wurde sich intensiv über einen Termin für einen verkaufsoffenen Sonntag unterhalten. Dabei sind wir zu dem Ergebnis gekommen das sich der Rosentag am 20.06.2021, als Referenzveranstaltung, für einen verkaufsoffenen Sonntag eignen würde.

Eine weitere Veranstaltung die zu einer Befreiung nach dem LadSchIG führen könnte, ist schwieriger durchführbar, da sich diese nur im Zeitraum Oktober und November bewegen könnte.

Sollte aber die Kirchweihdult vom 09.10. - 11.10.2021 durchgeführt werden können, wäre ein zusätzlicher verkaufsoffener Sonntag in dieser Zeit kaum vermittelbar, da dann zwei verkaufsoffene Sonntage innerhalb weniger Wochen stattfinden.

Dem Veranstalter im Bereich der Schlüterhallen könnte angeboten werden, seine für den 03.10.2021 geplante Veranstaltung ebenfalls am 10.10.2021 durchzuführen.

